

## \* % § 4

## Zahlungsbedingungen

Es gelten die im Jahre 1944 gültig gewesenen Zahlungsbedingungen, soweit nicht die Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB1.1 S. 548) — Lieferungs- und Zahlungsbedingungen — in Anwendung kommt.

## § 5

## Inkrafttreten

Die Preisverordnung tritt rückwirkend ab 1. November 1950 in Kraft und gilt auch für die zu diesem Zeitpunkt laufenden Verträge.

Berlin, den 10. Februar 1951

Ministerium der Finanzen  
Dr. L o c h  
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Anordnung  
über die Ausgabe von Saat- und Pflanzgut  
für die Frühjahrsbestellung 1951.**

**Vom 10. Februar 1951**

Zur Durchführung des im § 21 des Gesetzes vom

8. Februar 1950 über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge (GBl. S. 103) festgesetzten planmäßigen Saat- und Pflanzgutwechsels sowie in Ergänzung der Anordnung vom 24. August 1950 über die Bewirtschaftung von Saat- und Pflanzgut für das Wirtschaftsjahr 1950/51 (GBl. S. 949) Und der Anordnung vom 19. September 1950 über den Pflanzgutwechsel von Kartoffeln für das Anbaujahr 1951 (GBl. S. 1002) wird angeordnet:

## § 1

(1) Die Normen für den planmäßigen Saatgutwechsel werden in folgender Höhe festgesetzt:

Sommerroggen .....	25°/o,
Sommerweizen .....	25%,
Sommergerste .....	25°/o,
Hafer .....	20%,
Speisehülsenfrüchte .....	30%.

(2) Wird das Saatgut nicht sofort abgenommen, hat jeder Bezugsberechtigte zur Aufrechterhaltung des Bezugsrechtes bis zum 1. März 1951 eine schriftliche, zur Abnahme verpflichtende Bestellung bei der zuständigen VdGB (BHG) abzugeben. Diese Bestellung kann formlos vom einzelnen oder durch Aufnahme in eine Sammelbestell-Liste erfolgen. Nach diesem Termin abgegebene Bestellungen sind nicht mehr zu berücksichtigen.

(3) Bezugscheine für Pflanzkartoffeln, die nicht gemäß Verfügung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. November 1950 bis zum 15. Dezember 1950 bei der zuständigen VdGB (BHG) abgegeben wurden, haben ihre Gültigkeit verloren.

## § 2

(1) Die Deutsche Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale) hat die Freigabe des Saat- und Pflanzgutes für den planmäßigen Saat- und Pflanzgutwechsel unter Einhaltung des Planes zu erteilen.

(2) Die Ausgabe des Saat- und Pflanzgutes erfolgt gegen Vorlage des Anbaubescheides durch die zuständige VdGB (BHG).

## § 3

(1) Saatgutmengen von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln, die nach Sicherstellung des planmäßigen Saatgutwechsels verbleiben, werden den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder zur Verteilung an saatgut-schwache landwirtschaftliche Betriebe durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik freigegeben.

(2) Die DSG-Handelszentrale ist für die rechtzeitige Ausgabe der freigegebenen Mengen verantwortlich.

(3) Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder verteilen die freigegebenen Mengen auf die Kreise und kreisfreien Städte, die ihrerseits eine Verteilung auf die Gemeinden entsprechend dem Bedarf vornehmen.

(4) Die Räte der Gemeinden stellen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der VdGB (BHG) den hilfsbedürftigen landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen der von den Räten der Kreise erteilten Freigaben Bezugscheine aus, die zum Empfang des Saat- und Pflanzgutes bei den zuständigen Saatgut-Handelsorganen — VdGB (BHG) bzw. VEAB — berechtigen. Diese Betriebe sind vorher durch die Anbauplankommission der Gemeinde auf ihre Bedürftigkeit hin zu überprüfen. Über das Prüfungsergebnis ist ein Protokoll anzufertigen und beim Rat der Gemeinde zu hinterlegen.

## § 4

(1) Die Ausgabe von Saat- und Pflanzgut auf die für saatgutschwache landwirtschaftliche Betriebe ausgestellten Bezugscheine gemäß § 3 Abs. 4 erfolgt entweder im Austausch gegen gleichartige Konsumware im Verhältnis 1 : 1 oder gegen wahlweise Lieferung nachstehend aufgeführter Austauscherezeugnisse.

(2) Nach Vorlage des Bezugscheines haben die Erfassungsstellen der VEAB landwirtschaftliche Erzeugnisse (Konsumware oder andere Austauscherezeugnisse) entgegenzunehmen. Über die abgelieferten Mengen händigt die Erfassungsstelle der VEAB dem Ablieferer eine Ablieferungsbescheinigung aus, welche ihn berechtigt, bei den Saatgut-handelsorganen Saatware zu empfangen. Auf der Ablieferungsbescheinigung ist zu vermerken, daß der Ablieferer Konsumware bzw. Austauscherezeugnisse zum Empfang von Saat- und Pflanzgut abgeliefert hat.

(3) Bei der Ablieferung von Milch als Austauscherezeugnis haben die Molkereien dem Ablieferer den Empfang schriftlich zu bestätigen. Die dem Ablieferer ausgehändigte Quittung dient zur Vorlage bei der Saatgutaussgabe bei den Saatguthandelsorganen.